



Vermarktung von Düngemitteln in Österreich

Übersicht zu rechtlichen Grundlagen

Dieser Folder gibt Ihnen einen Überblick über das geltende Düngemittelrecht und dessen Regelungsinstrumente. Insbesondere soll in groben Zügen die Bedeutung einzelner Regelungen umrissen und Auswirkungen auf Ihr Unternehmen erläutert werden. Gezeigt wird auch, wie das Düngemittelrecht mit anderen Rechtsmaterien – wie z.B. der REACH-Verordnung oder dem österreichischen Recht – vernetzt ist und welche Konsequenzen sich daraus für Sie im betrieblichen Alltag ergeben können.

Der vorliegende Folder soll als Hilfestellung zum praktischen Handeln dienen und Ihnen eine Übersicht über Relevantes ermöglichen. Er ist aber keine rechtsverbindliche Interpretation der unternehmensspezifischen Verpflichtungen, die sich aus dem Chemikalienrecht ergeben. Diese können nur auf Basis der einschlägigen Rechtsvorschriften von Fall zu Fall bewertet werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM CHEMIKALIEN- UND UMWELTRECHT



REACH und CLP – Newsletter

- Der WKÖ-Newsletter für REACH/CLP ca. 10-mal p.a.
- Kurze Schlagzeilen und Neuigkeiten mit weiterführenden Informationen.
- Registrierung: chemie@wko.at

Online Ratgeber Chemie

- Der WKÖ-Ratgeber zum Chemikalienrecht
- Informationen zu Themenschwerpunkten und online Analyse
- Link: www.chemikalienrecht.wkoratgeber.at

ÖKO+ folgt Umweltschutz der Wirtschaft:

- Das WKÖ-Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie
- 4-mal p.a. Best Practice-Beispiele aus Unternehmen, wohin geht die Umwelt- und Energiepolitik in Österreich und der EU, geplante Gesetzesänderungen, Positionen, Forderungen, Vorschläge der WKÖ, Studien und Reports „für Sie gelesen“, wegweisende Judikate, nachhaltige Technologien
- Bestellung: <http://webshop.wko.at>, msservice@wko.at, T 05 90 900-5050, F 05 90 900-236
- Direktlink zum Print-Abo



ÜBERSICHT ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Europäische Union hat für das Inverkehrbringen von Düngeprodukten die Verordnung (EU) Nr. 2019/1009¹ erlassen. Dieses Regelwerk ersetzt die frühere EU-Düngemittelverordnung (EG) Nr. 2003/2003². Die neue Verordnung umfasst mineralische und organische Düngeprodukte, die EU-weit in Verkehr gebracht werden sollen.

Für Düngemittel, die ausschließlich in Österreich in Verkehr gebracht werden sollen, sind die Vorschriften gemäß Düngemittelgesetz 2021³ (DMG 2021) und der Düngemittelverordnung 2004⁴ relevant. Düngemittel, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inverkehrbringen zugelassen sind, können gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 764/2008⁵ im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung in Verkehr gebracht werden.

WAS SIND DÜNGEMITTEL?

Düngemittel oder Dünger bezeichnet einen Stoff, der hauptsächlich der Nährstoffversorgung von Pflanzen dient. Der Begriff „Stoff“ ist nicht unbedingt deckungsgleich mit dem Stoffbegriff in anderen chemikalienrechtlichen Rechtsmaterien wie z.B. der REACH-Verordnung. „Düngemittel“ haben unter normalen Einsatzbedingungen keine schädlichen Wirkungen für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bzw. die Umwelt. Sie sind wirksam und es liegen zu diesen Erzeugnissen geeignete Methoden für die Probenahme und Analyse vor.

Die alte Verordnung (EU) Nr. 2003/2003 verwendete – wie das österreichische Düngemittelrecht noch heute – den Begriff „Düngemittel“. Mit der neuen EU-Düngeprodukteverordnung spricht man im EU-Recht nun von EU-Düngeprodukten.

WAS SIND DÜNGEPRODUKTE?

Bisher wurden von der Düngemittelverordnung (EU) Nr. 2003/2003 nur mineralische Düngemittel und Kalke erfasst. Mit der neuen EU-Düngeprodukteverordnung wird der Geltungsbereich auf organische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate, agronomische Zusatzstoffe, und Biostimulatoren ausgeweitet. Deshalb wurde auch der Begriff „Düngemittel“ quasi auf „Düngeprodukte“ erweitert.

Gemäß der EU-Verordnung ist ein Düngeprodukte ein Stoff, ein Gemisch, ein Mikroorganismus oder jegliches andere Material, der/das entweder als solcher/solches oder gemischt mit einem anderen Material zur Versorgung von Pflanzen oder Pilzen mit Nährstoffen oder zur Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz auf Pflanzen oder deren Rhizosphäre oder auf Pilzen oder deren Mykosphäre angewendet wird oder angewendet werden soll oder deren Rhizosphäre bzw. Mykosphäre bilden soll.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (idgF).

³ Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln und sonstigen Düngeprodukten (Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021) – BGBl. I Nr. 103/2021 idgF

⁴ Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Düngemittelverordnung 2004 – BGBl. II Nr.100/2004) idgF

⁵ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG

Düngeprodukte werden s.g. „**Produktfunktionskategorien**“ zugeordnet:

- PFC 1: Düngemittel
- PFC 2: Kalkdüngemittel
- PFC 3: Bodenverbesserungsmittel
- PFC 4: Kultursubstrat
- PFC 5: Hemmstoff
- PFC 6: Pflanzen-Biostimulans
- PFC 7: Düngeproduktmischung

Diese Produktionskategorien finden sich detaillierter in Anhang I der EU-Verordnung.

Für die einzelnen Produktfunktionskategorien gelten jeweils besondere Sicherheits- und Qualitätsanforderungen. Die Anforderungen sind für jede Produktfunktionsgruppe unterschiedlich, u.a. können neben den notwendigen Bestandteilen für Düngemittel einer Produktfunktionskategorie, z.B. auch Grenzwerte für bestimmte Inhaltstoffe gehören (wie u.a. Cadmium, Chrom VI, Quecksilber, Nickel, Blei etc.).

Ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung darf auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn jedes Komponentenmaterial die Anforderungen der Kategorie, zu der es zählt, erfüllt. In Anhang II der Verordnung werden die unterschiedlichen **Komponentenmaterialkategorien** angeführt bzw. beschrieben, aus denen Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung ausschließlich bestehen dürfen:

- CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen
- CMC 2: Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte
- CMC 3: Kompost
- CMC 4: Frische Gärrückstände von Pflanzen
- CMC 5: Andere Gärrückstände als frische Gärrückstände von Pflanzen
- CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie
- CMC 7: Mikroorganismen
- CMC 8: Nährstoff-Polymere
- CMC 9: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren
- CMC 10: Bestimmte Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten
- CMC 11: Bestimmte Nebenprodukte im Sinne des Abfallrechts

ACHTUNG: Die **REACH-Verordnung**⁶ und deren Prüfvorschriften (dort in den Anhängen VI bis XI), sind oft Grundvoraussetzung, dass ein Stoff als Düngeprodukt bzw. in einem solchen verwendet werden kann. Zum Teil sind die Datenanforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung in diesem Zusammenhang höher, als dies für die Zwecke der REACH-Verordnung notwendig wäre.

Mehr Informationen zu den Regelungen der REACH-Verordnung finden Sie in den von der Wirtschaftskammer bereitgestellten Unterlagen „**Folder und Leitfäden für Unternehmen zu REACH**“ auf www.wko.at/reach

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, idgF

Die Zuordnung eines Düngemittels zu den „Düngemitteltypen“ erfolgt gemäß der österreichischen Düngemittelverordnung 2004. In dieser finden sich angeführte Kriterien zu zulässigen Ausgangsstoffen, Zusammensetzung, Mindestgehalt an Nährstoffen u.ä., die zu beachten sind. Entspricht ein Düngemittel einem Typ, dann ist für das Inverkehrbringen keine Registrierung (Einzelgenehmigung) notwendig.

Nicht zugelassen gemäß Düngemittelverordnung 2004 sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die als krebserzeugend (Kat. 1A, 1B oder 2), fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1A, 1B oder 2) oder erbgutverändernd (Kat. 1A, 1B oder 2) im Sinne der CLP-Verordnung⁷ eingestuft sind.

Für Düngemittel, die keinem Typ der österreichischen Düngemittelverordnung 2004 entsprechen oder die nicht gemäß der EU-Verordnung in Verkehr gebracht werden, kann eine Einzelgenehmigung gemäß DMG 2021 beantragt werden.

EINZELGENEHMIGUNG GEMÄSS DMG 2021

Entspricht ein Düngemittel aufgrund seiner Zusammensetzung, der Ausgangsstoffe oder des Gehalts an Nährstoffen nicht einem bereits zugelassenen Typ, kann für das gesetzeskonforme Inverkehrbringen in Österreich eine Einzelgenehmigung gemäß DMG 2021 § 9 bei der österreichischen Zulassungsbehörde mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. Eine Genehmigung ist stets zeitlich befristet und wird vergibt. Die Befristung erfolgt fallspezifisch und beträgt höchstens 10 Jahre.

Das Antragsformular ist auf der Website des Bundesamtes für Ernährungssicherheit veröffentlicht:

<https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel>

ANERKENNUNG VON IN ANDEREN MITGLIEDSSTAATEN ZUGELASSENEN DÜNGEMITTELN

Innerhalb der Europäischen Union herrscht grundsätzlich freier Warenverkehr. Die Verordnung (EG) 764/2008 regelt die Verfahren zur Umsetzung des freien Warenverkehrs. Auf Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung können Düngemittel, die in einem anderem EU-Mitgliedsstaat rechtmäßig erstmals in Verkehr gebracht worden sind, auch in Österreich in Verkehr gebracht werden. Dieser Ansatz nennt sich auch „Gegenseitige Anerkennung“.

- Das Inverkehrbringen in Österreich erfolgt mit der im Ursprungsland gültigen Kennzeichnung (Etikett), allerdings in deutscher Sprache.
- Eine Konformitätsbestätigung der zuständigen Behörde im Ursprungsland ist der österreichischen Behörde auf Verlangen einschließlich der Original-Kennzeichnung vorzulegen. Diese Konformitätsbestätigung kann entweder vorab oder nach einer Prüfung des Produktes im Rahmen der Düngemittelkontrolle vorgelegt werden.

Mehr Informationen zur gegenseitigen Anerkennung finden sich hier:

<https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel>

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Besonderheit: Gemäß Düngemittelverordnung 2004 gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel⁸ in Verkehr gebracht werden dürfen, als Pflanzenhilfsmittel im Sinne der Düngemittelverordnung und sind als solche auch in Österreich verkehrsfähig.

WAS BEDEUTET INVERKEHRBRINGEN BZW. BEREITSTELLUNG?

Beim Begriff „Inverkehrbringen“ muss zwischen österreichischem Recht und EU-Recht unterschieden werden. Insbesondere im EU-Recht spielt die Begrifflichkeit „Bereitstellung auf dem Markt“ eine vergleichbar wichtige Rolle.

Gemäß DMG 2021 ist „Inverkehrbringen“ die jegliche Bereitstellung auf dem Unionsmarkt, die Einfuhr aus Drittländern, das Befördern, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen, der Fernabsatz und jedes sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen im geschäftlichen Verkehr. Hingegen versteht das EU-Recht darunter lediglich die erstmalige Bereitstellung am EU-Markt. Damit ist lediglich der Import umfasst, nicht aber der Handel am EU-Binnenmarkt. Dafür verwendet das EU-Recht die Begrifflichkeit „Bereitstellung auf dem Markt“, die jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines EU-Produktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit umfasst.

Anmerkung: Die österreichische Definition des Inverkehrbringens entspricht eher der EU-rechtlichen Definition der Bereitstellung als der des Inverkehrbringens. Bzw. die österreichische Definition umfasst beide Definitionen des EU-Rechts, gilt als österreichisches Recht jedoch nur in Österreich.

Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht bzw. am Markt bereitgestellt werden, wenn

- es sich um „CE-Düngerprodukte“ handelt oder
- sie einem Typ der Düngemittelverordnung 2004 entsprechen oder
- diese per Bescheid (Einzelgenehmigung) von der Behörde zugelassen worden sind.

Wirtschaftsdünger sind in Österreich von diesen Anforderungen nicht umfasst.

Es ist verboten, Düngemittel in Verkehr zu bringen, die bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder den Naturhaushalt gefährden, oder

- nicht der Verordnung entsprechen,
- falsch bezeichnet sind oder den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nicht entsprechen,
- unbehandelten oder kommunalen Klärschlamm(kompost) sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002⁹ enthalten oder
- tierische Proteine oder Rückstände enthalten, sowie die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern besteht.

MELDUNG ZUM INVERKEHRBRINGEN

Wer beabsichtigt, Düngemittel gewerblich in Verkehr zu bringen, hat dies der österreichischen Behörde erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden hat (§ 16 DMG 2021). Daten, die zu melden sind:

- Name der Firma und deren Rechtsform (z.B. GmbH)
- Verantwortliche(r) bzw. Betriebsinhaber(in)
- Firmenadresse einschließlich Kontaktdaten
- Standorte (Zentrale und Filialen)

⁸ Gelistete Pflanzenstärkungsmittel gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz Deutschland

⁹ Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) idgF

Auch Änderungen zu den bereits gemeldeten Registerdaten sind der Behörde bekanntzugeben.
Für diese Meldung ist das Formular, das auf der Website des Bundesamtes für Ernährungssicherung unter folgendem Link veröffentlicht ist, zu verwenden: <https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel>

DÜNGEMITTELREGISTER

In Österreich werden folgende Düngeprodukte in einem Register erfasst und eine Reihe von Informationen veröffentlicht (§ 10 DMG 2021):

- Düngeprodukte, die nach § 9 DMG 2021 zugelassen sind und
- solche, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung bewertet wurden und deren Inverkehrbringen zulässig ist.

Das Register ist online verfügbar: <https://www.baes.gv.at/zulassung/duengemittel/duengemittelregister>

WAS IST EIN HERSTELLER?

Im Sinne des Düngemittelrechts ist ein "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person, die

- ein EU-Düngeprodukt herstellt,
- ein EU-Düngeprodukt entwickeln oder
- herstellen lässt

und es unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet. Ein Vertriebshändler, der die Merkmale des Düngemittels nicht verändert, gilt nicht als Hersteller.

VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Für Düngemittel und Düngeprodukte gelten zunächst die Regelungen der CLP-Verordnung¹⁰. Demnach sind Stoffe und Gemische einzustufen und bei Vorliegen gefährlicher Eigenschaften entsprechend zu kennzeichnen.

Mehr Informationen zu den Regelungen der CLP-Verordnung finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „Das GHS-System in der EU – Regelungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ auf www.wko.at/reach

Zusätzlich sind EU-Düngeprodukte gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 zu kennzeichnen bzw. zu verpacken. Dazu finden sich Details in Anhang III der EU-Düngeprodukteverordnung. Für andere Düngemittel gelten in Österreich die Anforderungen des DMG 2021 bzw. der Düngemittelverordnung 2004. Im Wesentlichen umfassen diese Anforderungen im österreichischen und EU-Recht detaillierte Angaben über

- Düngemitteltypisierung,
- Inhaltstoffe,
- Menge bzw. Volumen,
- Name des Erzeugers bzw. Inverkehrbringers,
- Handelsbezeichnung Einzelgenehmigung u.ä.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sämtliche Angaben müssen auf den Verpackungen oder den Etiketten angeführt werden. Bei losen Düngemitteln müssen die Begleitpapiere die notwendigen Angaben enthalten.

In Österreich sind Abweichungen zu den Kennzeichnungsanforderungen für Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel gemäß DMG 2021 bzw. Düngemittelverordnung 2004 zu beachten. Die vorgeschriebene Sicherheitskennzeichnung gemäß Düngemittelverordnung 2004 ist zusätzlich anzugeben. Im EU-Recht hängt die genau Kennzeichnung zum Teil von der jeweiligen Produktfunktionskategorie ab.

Über die vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente hinausgehende Angaben dürfen nicht im Widerspruch zur Zusammensetzung des Produktes oder zu den Kennzeichnungselementen stehen. Unzulässig sind insbesondere Angaben, die

- auf eine pflanzenschützerische Eigenschaft oder Wirkung hinweisen,
- auf eine Eigenschaft oder Wirkung, die die tierische oder menschliche Gesundheit fördern, hinweisen,
- das betreffende Produkt als besser vortäuschen oder
- Anlass zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln oder ähnlichen Gegenständen geben können.

Düngemittel können grundsätzlich lose oder in Verpackungen in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es gibt einen Zulassungsbescheid, der etwas anderes vorschreibt.

Weitergehende Informationen zur Kennzeichnung finden sich in der EK Mitteilung über die Gestaltung des Etiketts auf EU-Düngeprodukten gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 zu finden im EU-Amtsblatt (<https://eur-lex.europa.eu/>).

TOLERANZEN – SCHADSTOFFGRENZWERTE – VERBOTE

Geduldete Abweichungen (Toleranzen) der Gehalte, deren Angabe vorgeschrieben oder im Rahmen der vorgeschriebenen Kennzeichnung zulässig sind, sind in der Düngemittelverordnung 2004 angeführt. Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in der Düngemittelverordnung 2004 angegebenen Schwermetallfrachten gemäß der in der Kennzeichnung angegebenen maximalen Aufwandmenge auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht überschritten werden. Gemäß Düngemittelverordnung 2004 dürfen auch die festgelegten Grenzwerte für enthaltene Schwermetalle (wie z.B. Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Quecksilber, Vanadium, Arsen) sowie für organische Schadstoffe, Radioaktivität und Rückstände nicht überschritten werden. In Bezug auf hygienische Parameter bestimmt die Düngemittelverordnung 2004, dass z.B. *Escherichia coli*, *Salmonella* sp., *Campylobacter* sp., *Listeria monocytogenes* in Düngemitteln nicht enthalten sein dürfen bzw. dass diese in einer 50g Probe nicht nachweisbar sein dürfen. Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für Chlorid, Bor und Molybdän gemäß Düngemittelverordnung 2004 sind zu berücksichtigen.

KONFORMITÄT VON EU-DÜNGEPRODUKTEN

Die EU-Düngeprodukteverordnung sieht vor, dass Hersteller von Düngeprodukten die Konformität ihrer Produkte sicherstellen. Dafür ist ein Verfahren zur Konformitätsbewertung vorgesehen. In diesem bewertet eine Konformitätsbewertungsstelle, ob ein Düngeprodukt die Anforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung erfüllt. Wird ein solches Verfahren positiv abgeschlossen, dann gilt ein Düngeprodukt als „EU-Düngeprodukt“ und kann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

Abhängig vom Düngeprodukt bzw. dem Konformitätsbewertungsverfahren sind technische Unterlagen erforderlich, es muss im Rahmen der CE- Kennzeichnung möglich sein, die Übereinstimmung des Düngemittels mit den

betreffenden Anforderungen der Verordnung zu bewerten. Anhang IV enthält die genauen Bestimmungen zur Anwendbarkeit sowie Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren. Anhang V legt den Inhalt der Konformitätserklärung fest, die vom Hersteller zusammen mit den technischen Unterlagen 5 Jahre aufbewahrt werden muss.

In den EU-Mitgliedstaaten wurden Konformitätsbewertungsstellen eingerichtet. **Diese Stellen führen für EU-Düngeprodukte die Bewertung der Konformität, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durch.** In Österreich ist dies z.B. die AGES.

Konformitätsbewertungsstellen

Eine EU-weite Übersicht findet sich in der NANDO-Datenbank:
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando>

Die **Kennzeichnung** der CE-Düngeprodukte hat den Vorschriften des Anhang III zu entsprechen, es werden sowohl allgemeine Kennzeichnungsanforderungen wie auch produktspezifische Kennzeichnungsforderungen für die jeweiligen Produktfunktionskategorien festgeschrieben. „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das EU-Düngeprodukt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Folgende Stoffe, dürfen in Düngemitteln nicht enthalten sein:

- Stoffe, die als krebserzeugend (Kat. 1A, 1B oder 2), fortpflanzungsgefährdend (Kat. 1A, 1B oder 2) oder erbgutverändernd (Kat. 1A, 1B oder 2) im Sinne der CLP-Verordnung¹¹ eingestuft sind,
- Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹² mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,
- Chemisch behandeltes Holz,
- Glas, Keramik oder Metall sowie schwer abbaubare Kunststoffe, ausgenommen Topf- und Containersubstrate.

SICHERHEITSDATENBLATT FÜR DÜNGEMITTEL

Sicherheitsdatenblätter müssen – wie für andere Chemikalien – auch für Düngemittel erstellt werden bzw. vorliegen. Das gilt insbesondere für solche Düngemittel, die gemäß CLP-Verordnung⁵ mit Gefahrenpiktogrammen sowie Hinweisen auf besondere Gefahren und entsprechenden Sicherheitshinweisen zu kennzeichnen sind. Die detaillierten Regelungen zum Sicherheitsdatenblatt und dessen Inhalten finden sich in Art. 31 bzw. Anhang II der REACH-Verordnung¹² und müssen dieser entsprechen. In Österreich müssen auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes berücksichtigt werden. Für Düngemittel, die in Österreich am Markt bereitgestellt werden, müssen die Sicherheitsdatenblätter beispielsweise in deutscher Sprache verfasst sein.

Mehr Informationen zu Regelungen rund um das Sicherheitsdatenblatt finden Sie im Leitfaden der Wirtschaftskammer „**Das Sicherheitsdatenblatt**“ auf www.wko.at/reach.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

¹² Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG ZUR EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN

Für die Kontrolle und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes wie auch der EU-Düngeprodukteverordnung ist in Österreich das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig.

- Die Aufsichtsorgane sind befugt, zu kontrollieren, ob Düngemittel gesetzeskonform in Verkehr gebracht werden. Die Kontrolle darf während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten überall, wo die Waren in Verkehr gebracht werden, erfolgen.
- Die Aufsichtsorgane dürfen unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß nehmen (eine versiegelte Gegenprobe verbleibt im Betrieb).
- Anlässlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen (eine Ausfertigung der Niederschrift verbleibt im Betrieb).
- Jede Störung im Unternehmen und jedes Aufsehen ist von den Aufsichtsorganen bestmöglich zu vermeiden.
- Zur Untersuchung und Begutachtung der gezogenen Proben ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit befugt.
- Im Falle von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen erfolgt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
- Bei nur geringfügigen Mängeln ist von einer Anzeige abzusehen, die Mängel sind mitzuteilen und eine angemessene Frist für die Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes einzuräumen.
- Wenn es zur Sicherung der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist, erfolgt eine Beschlagnahme der beanstandeten Düngemittel durch das Aufsichtsorgan.
- Allfällige Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind vom Verfügungsberechtigten (Betrieb) zu tragen.
- Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber: Es sind den Aufsichtsorganen
 - alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die dem Inverkehrbringen dienen,
 - der Zutritt sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten,
 - die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte, auch über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, deren Herkunft und die Absatzwege der Düngemittel, soweit dies möglich und zumutbar ist, zu erteilen,
 - die für die Kontrolle notwendigen Urkunden und Unterlagen vorzulegen und
 - bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie entsprechende Geräte zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, dass auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten den Aufsichtsorganen die Kontrolle möglich ist.

ÜBERSICHT VON RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DÜNGEMITTEL

ÖSTERREICHISCHES RECHT

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 2021 – DMG 2021) BGBl. I Nr. 103/2021 idgF
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der Bestimmungen zur Durchführung des Düngemittelgesetzes erlassen werden (Düngemittelverordnung 2004) BGBl. II Nr. 100/2004 idgF
- Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zu diversen Gebührentarifen
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) idgF

Aktuelle österreichische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes unter www.ris.bka.gv.at sowie Gebührentarife zum Düngemittelgesetz unter www.baes.gv.at.

EU-RECHT

- Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (idgF)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), idgF

Aktuelle Europäische Rechtstexte finden Sie am einfachsten mit dem Rechtsinformationssystem EUR-lex unter www.eur-lex.eu.

NÜTZLICHE LINKS

Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- **in Ihrer Landeskammer sowie**
- **bei Ihrem Fachverband.**

Sie finden uns hier: www.wko.at

■ **Zuständige Zulassungsbehörde**

Bundesamt für Ernährungssicherheit

p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit AGES GmbH

<http://www.baes.gv.at/>

<http://www.ages.at/>

E-Mail: dungemittel@baes.gv.at

■ **WKO Online Ratgeber Chemie:**

<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>

■ **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**

www.wko.at/reach

■ **REACH Newsletter**

elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

Anmeldung elektronisch bei: chemie@wko.at



Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung

- des Bundesgremiums des Agrarhandels
- der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger sowie
- dem Fachverband Chemische Industrie erstellt.



Förderung der grünen und digitalen Transformation in der chemischen Industrie durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: www.chemskills.eu oder info@chemskills.eu



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at
Grafik: design.ag, www.design.ag; 3. Auflage (Stand: Jänner 2024)